79. Zahlungsweise, Teilsonderzahlung

79.1.1

Im Regelfall wird die Sonderzahlung mit den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember bezahlt.

79.1.2

[1]Entsteht der Anspruch auf Versorgungsbezüge erst im Laufe des Kalenderjahres (beispielsweise bei Eintritt in den Ruhestand oder Tod des Beamten oder der Beamtin während des Kalenderjahres), erfolgt die Zahlung einer Teilsonderzahlung als Besoldung für die Zeit im Rechtsverhältnis als Beamter oder Beamtin. [2]Für den Rest des Jahres steht die jährliche Sonderzahlung als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin zu, die mit den Dezemberbezügen gezahlt wird.

79.2.1

[1]Fällt der Anspruch auf Versorgungsbezüge im Laufe des Kalenderjahres weg, wird die bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Teilsonderzahlung gezahlt. [2]Dies ist beispielsweise der Fall, wenn aus dem Rechtsverhältnis voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr keine laufenden Bezüge mehr zustehen (z.B. Einstellung der Zahlung von Waisengeld bei Vollendung des maßgeblichen Lebensalters, Wegfall des Witwengeldes bei Wiederverheiratung).

79.2.2

[1]Eine Teilsonderzahlung ist auch im Fall des Ablebens zu gewähren. [2]In entsprechender Anwendung des Art. 32 ist die Teilsonderzahlung vorrangig an die Ehegatten und die Abkömmlinge zu zahlen (vgl. Nr. 32.2.1).